



Einwohnergemeinde Gempen

Wasserreglement

18. Dezember 2001

Wasserreglement

§ 46
Baukosten-
beiträge, an-
schliessend mit der
Gemeinde zu teilen

Die Baukostenbeiträge, die Anschaffung und der Unterhalt der Wasser- und Abwasserleitungen sowie die Kosten für die Reinigung und Wartung der Kanalisation sind auf die Grundstücke zu verteilen, die an der Anlage beteiligt sind.

Tabelle

§ 47
Wasser-
beiträge

1. Die Wasserbeiträge sind nach folgender Tabelle zu berechnen:

2. Die Abwasserbeiträge sind nach folgender Tabelle zu berechnen:

§ 48
Baukosten-
beiträge

1. Für die Baukostenbeiträge sind die Grundstücke zu berücksichtigen, die an der Anlage beteiligt sind.

2. Die Beiträge sind nach folgender Tabelle zu berechnen:

§ 49
Wasser-
beiträge

1. Die Wasserbeiträge sind nach folgender Tabelle zu berechnen:



Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 224 genehmigt.

Solothurn, den 19. Feb. 2002

Der Staatssekretär:

Dr. K. F. F. F.

§ 50
Baukosten-
beiträge

1. Die Baukostenbeiträge sind nach folgender Tabelle zu berechnen:

§ 51
Baukosten-
beiträge

1. Die Baukostenbeiträge sind nach folgender Tabelle zu berechnen:

2. Die Beiträge sind nach folgender Tabelle zu berechnen:

§ 52
Baukosten-
beiträge

1. Die Baukostenbeiträge sind nach folgender Tabelle zu berechnen:

§ 53
Baukosten-
beiträge

1. Die Baukostenbeiträge sind nach folgender Tabelle zu berechnen:

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde gestützt auf § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 sowie das Schutzzonenreglement vom 23. Juni 1986 mit RRB Nr. 1904 und der Zonenplanänderung Schutzzone Sodbrunnen mit Reglement vom 28. September 1999, RRB Nr. 1863 - beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezügem sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

§ 2

Aufgaben

1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft und das Gewerbe mit der zur Verfügung stehenden Menge Trinkwasser. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität.

Vorbehalten bleibt § 34 Abs. 2

2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach "Genereller Wasserversorgungsplanung" (GWP) festgelegte Hydrantennetz.

3 Sie erstellt, betreibt und unterhält:

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung, -speicherung und -verteilung
- die Hydranten.

4 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

§ 3

Anlagen, Einrichtungen und Schutzzone

1 Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:

- | | |
|-----------------|-----------------------------|
| - Quelfassungen | - Öffentliches Leitungsnetz |
| - Brunnstuben | - Wasserzähler |
| - Reservoir | - öffentlichen Brunnen |
| - Pumpenanlagen | - Steuerungsanlagen |

2 Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1904 vom 23.06.1986 genehmigten Quellschutzzonen und die Schutzzone „Sodbrunnen, genehmigt mit RRB Nr. 1863 am 28.09.1999, sind Bestandteil der Wasserversorgung. Die Grundstücke in der Quellschutzzone sind im Eigentum der Einwohnergemeinde, der Bürgergemeinde oder Privater. Die Grundeigentümer haben sich betreffend der Nutzung und Bewirtschaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bestimmungen zu halten. Sie haben die Pächter zu informieren.

§ 4

Wasserbezüger

Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

II. Organisation und Aufsicht

§ 5

Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.
- 2 Er plant und koordiniert den Bau von Anlagen sowie den Ersatz von Anlagen gemäss der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) und dem Erschliessungsprogramm.
- 3 Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.

§ 6

Kommissionen

- 1 Soweit nicht anders bestimmt, ist für die Organisation, für den Betrieb und für den Unterhalt der Wasserversorgung sowie für den Vollzug dieses Reglementes der Gemeinderat und für das Baubewilligungsverfahren für private Anlagen die Baukommission zuständig.
- 2 Der Gemeinderat sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen. Er legt eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.
- 3 Für die Belange der Wasserqualität ist der Gemeinderat und für die Belange des Löschschutzes die Feuerwehrkommission zur Beratung beizuziehen.

§ 7

Fachorgane

- 1 Die Aufgaben des Brunnmeisters werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt, das vom Gemeinderat erlassen wird.
- 2 Der Brunnmeister und die Vertragsunternehmer sind dem Gemeinderat zugewiesen.

§ 8

Verwaltung

- Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeindeverwaltung.

III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 9

Generelle Wasser versorgungs- planung (GWP)

- 1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine "Generelle Wasserversorgungsplanung" (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.
- 2 Die "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) umfasst in der Regel das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

§ 10

Erschliessung

- 1 Innerhalb der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz.
- 2 Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone.
- 3 Die Gemeinde erstellt die Öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezüger gemäss Planungs- und Baugesetz.
- 4 Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb des unter Abs. 2 genannten Gebietes die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.

b) Bei neuen, Standort gebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Gemeinde ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisten.

§ 11 Öffentliche Leitung

1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen mit Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.

2 Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in der Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

§.12 Übernahme privater Anlagen

1 Die Gemeinde übernimmt private Anlagen nur, wenn sie über einen Löschschutz verfügen, die Gebäudeversicherung die Anlage geprüft und Beiträge geleistet hat. Vorbehalten bleibt § 105 Planungs- und Baugesetz.

2 Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gegen Entschädigung.

§ 13 Hydranten

1 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.

2 Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

3 Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zu Lasten der Gemeinde.

4 Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.

§ 14 Übrige Lösch- anlagen

1 Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandanten (Schadenplatzkommandant) zur Verfügung.

2 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in gefülltem Zustand zu halten.

§ 15 Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

§ 16 Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten

Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

IV. Hausanschlussleitungen

§ 17

Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil vom Absperrschieber (bzw. von der Haupt-/Versorgungsleitung) bis und mit dem Wasserzähler.

§ 18

Erstellung und Kosten

- 1 Die Baukommission bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung und der Gemeinderat erteilt die Bewilligung des Anschlusses. Die Wünsche der Wasserbezüger sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 2 Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger zu tragen.
- 3 Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungs-Leitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Sperrschieber, wird zu Lasten des Wasserbezügers ein Schieber eingebaut.

§ 19

Eigentum, Unterhalt, Ersatz

- 1 Die Hausanschlussleitung, ohne Absperrschieber und Wasserzähler, ist Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.
- 2 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen.

§ 20

Ausführung

- 1 Der Wasserbezüger darf eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen, von der Gemeinde konzessionierten, Installateur ausführen lassen.
- 2 Die Schadenbehebung kann auch der Gemeinde übertragen werden. Diese beauftragt Ihre Vertragsunternehmer mit der Schadenbehebung. Die Kosten werden dem Wasserbezüger belastet.

§ 21

Abnahme

- 1 Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neu erstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.
- 2 Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

§ 22

Technische Vorschriften

- 1 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.
- 2 Die Hausanschlussleitung muss durch den Keller oder einen Schacht ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen.

- 3 Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur korrosionsgeschützte Stahlrohre oder Polyäthylen-Kunststoffrohre (PE) nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verwendet werden. Die Nennweite muss bei Stahlrohren im Minimum 1 1/4 Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 40 mm betragen.
- 4 Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.
- 5 Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahn und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweiger dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.
- 6 Um den Rückfluss des Wassers in das Öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil - ein Rückschlagventil einzubauen.
- 7 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyäthylen - Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Die Gemeinde ist für eine vertragliche Regelung mit Stromlieferanten besorgt.

§ 23

Durchleitungsrecht

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§104 Abs.2 Planungs- und Baugesetz). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

V. Hausinstallationen

§ 24

Erstellung, Kosten und Unterhalt

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

§ 25

Technische Vorschriften

Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen. Mit der Ausführung dürfen nur konzessionierte Installateure beauftragt werden.

§ 26

Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasser-Behandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte ausgenommen.

§ 27

Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger hat - bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen - auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde - die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

§ 28

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zu lasten des Wasserbezügers.

§ 29

Kontrollrecht

Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

VI. Wasserzähler

§ 30

Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt

- 1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mit Wasserzähler festgestellt.
- 2 In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.
- 3 Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen Installateur auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger bezahlt, für die Benützung des Wasserzählers eine jährliche miete. Diese wird im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde festgelegt.

§ 31

Standort

- 1 Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.
- 2 Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3 Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzungen des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

§ 32

Haftung bei Beschädigung

- 1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2 Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

§ 33

Revision und Störungen

- 1 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
- 2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.
- 3 Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.
- 4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

VII. Wasserabgabe**§ 34****Umfang und
Garantie der
Wasserabgabe**

- 1 Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern.
- 2 Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.
- 3 Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

§ 35**Verwendung
des Wassers**

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

§ 36**Einschränkungen
der Wasserabgabe**

- 1 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:
 - im Falle höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
 - in Notlagen und im Brandfall
- 2 Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wassergebühr.
- 3 Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 37**Sperrung der
Wasserabgabe**

- Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich.
- bei widerrechtlicher Wasserentnahme
 - bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
 - bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.

§ 38**Pflicht zum
Wasserbezug**

Die Wasserbezügern in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

§ 39

Anschlussgesuch

- 1 Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen.
- 2 Das Gesuch ist schriftlich auf einem Formular 'Wasseranschlussgesuch' einzureichen. Die Wasserbezugseinrichtungen sind in einem Situationsplan Massstab 1:500- in besonderen Fällen 1:100 - darzustellen. In den Grundrissplänen der Baueingabe ist der Wasserzähler einzuzeichnen.
- 3 Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 40

**Haftung des
Wasserbezügers**

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

§ 41

**Wasser
Ableitungsverbot**

- 1 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Haus-Anschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.
- 2 Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hähnen und Leerlaufhähnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

§ 42

**Unberechtigter
Wasserbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 43

**Änderung der
Eigentumsverhältnisse**

Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§ 44

**Aufhebung eines
Anschlusses**

Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zu Lasten des Verursachers.

§ 45

**Vorübergehender
Wasserbezug,
Bauwasser**

- 1 Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Für den Bezug des Bauwassers wird eine Pauschale gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren verrechnet.
- 2 Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Der Wasserbezug wird mit einem Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.

VIII. Finanzierung

§ 46

**Erschliessungs-
beiträge, An-
schluss- und Be-
nützungsgebühren
Tarife**

Die Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie die Tarife sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde geregelt.

§ 47

**Wasserverbrauch
Feststellung**

1 Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen.

2 Die Ablesung erfolgt jährlich im Monat Dezember.

§ 48

**Benützungsgebühr
Bezug**

1 Für die Benützungsgebühr haftet der Wasserbezüger. Dieser erhält die Rechnung.

2 Die Rechnung wird jährlich einmal gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins nach dem vom Kanton festgelegten Zinssatz erhoben.

§ 49

**Haftung für
Gebühren**

Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren.

§ 50

**Sicherstellung
der Betriebskosten**

Ist bei ausserordentlichen Aufwendungen in der Wasserversorgung eine Finanzierung über die Wasserrechnung nicht möglich, ist der Mehraufwand über die laufende Rechnung der Gemeinde zu finanzieren.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 51

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

§ 52

Rechtsmittel

1 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

2 Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten findet die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren und bei baurechtlichen Streitigkeiten die kantonale Bauverordnung bzw. das Gemeindebaureglement Anwendung,

§ 53

**Besondere
vertragliche
Verhältnisse**

Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Gemeinderat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge abschliessen.

§ 54.

**Bisherige
Bestimmungen**

Das Reglement vom 8. Oktober 1968 und alle dem Reglement widersprechenden Bestimmungen, die von der Gemeinde erlassen wurden, werden mit diesem Reglement aufgehoben.

§ 55

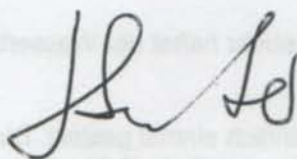
Inkrafttreten

1 Vorstehendes Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

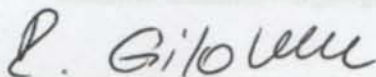
2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

Von der Einwohnergemeinde beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2001

Gemeindepräsident
Roland Sauter



Gemeindeschreiberin
Regula Gilomen



Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am:



Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 224 genehmigt.
Solothurn, den 19. Feb 2002
Der Staatschreiber:

